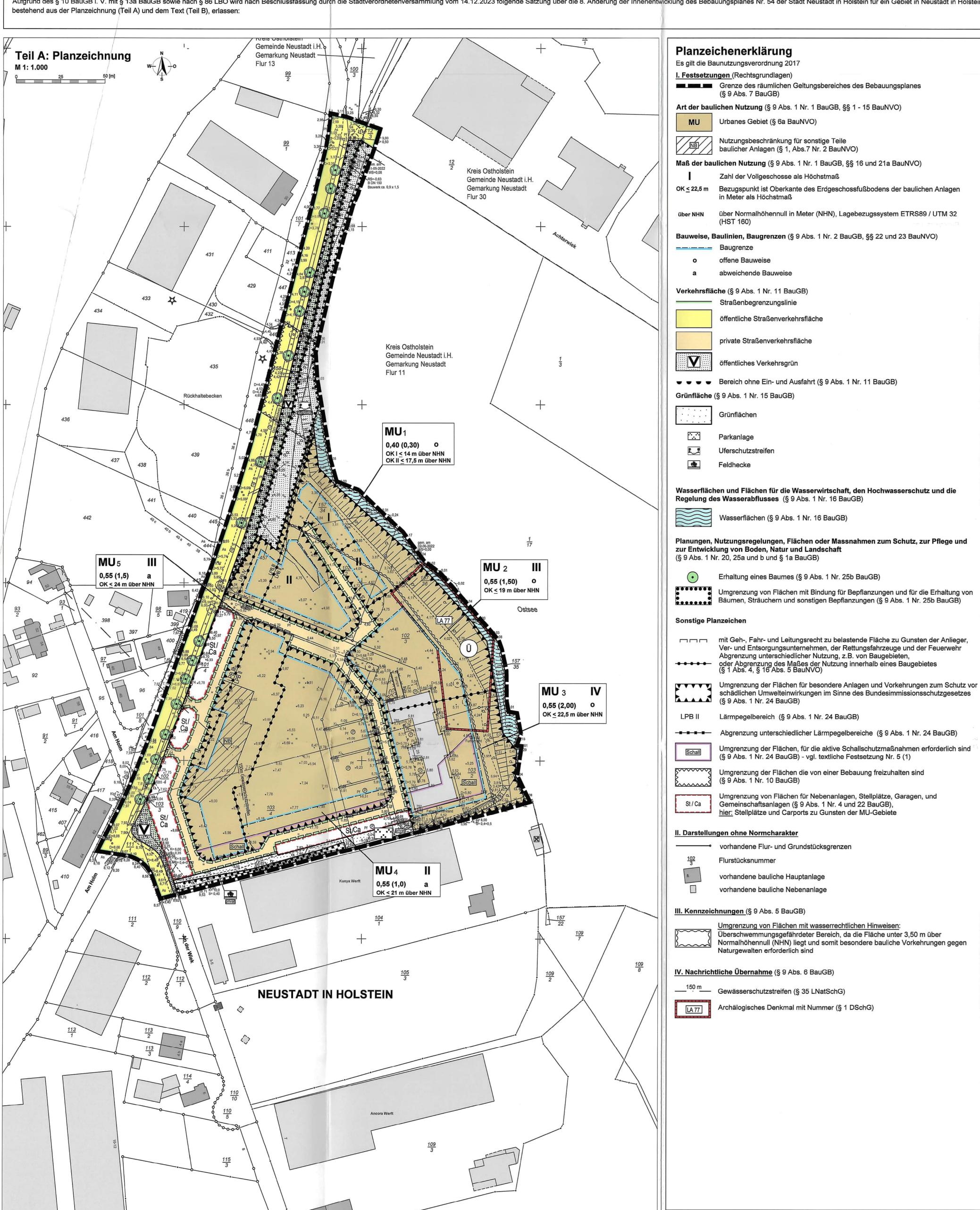
Stadt Neustadt in Holstein

8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54 - Am Holm/An der Wiek -

Präambel

Aufgrund des § 10 BauGB i. V. mit § 13a BauGB sowie nach § 86 LBO wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2023 folgende Satzung über die 8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Neustadt in Holstein zwischen den Straßen Am Holm, Achterwiek und An der Wiek sowie der Ostsee - Am Holm/An der Wiek -



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 21a BauNVO)

OK ≤ 22,5 m Bezugspunkt ist Oberkante des Erdgeschossfußbodens der baulichen Anlagen

über Normalhöhennull in Meter (NHN), Lagebezugssystem ETRS89 / UTM 32

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zu Gunsten der Anlieger, Ver- und Entsorgungsunternehmen, der Rettungsfahrzeuge und der Feuerwehr

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten,

schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) - vgl. textliche Festsetzung Nr. 5 (1)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, und

Überschwemmungsgefährdeter Bereich, da die Fläche unter 3,50 m über

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften

u. ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Neustadt in Holstein im Bauamt, Kirchhofsalle 2 in

Neustadt in Holstein, eingesehen werden.

Teil B: Text

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 15 BauNVO)
- 1.1 Urbanes Gebiet (MU) (§ 6a BauNVO)
- (1) Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind die in § 6a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO aufgeführten Ausnahmen (Vergnügungsstätten, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.
- (2) Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 i. V. m. § 6a Abs. 4 Nr. 1 BauNVO ist die in § 6a Abs. 2 Nr. 1 BauNVO aufgeführte Nutzung (Wohngebäude) innerhalb der in "Teil A: Planzeichnung" als "Nutzungsbeschränkung (NB)" gekennzeichneten Flächen im MU-5-Gebiet im Erdgeschoss
- Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist in der in § 6a Abs. 2 Nr. 1 BauNVO genannten Nutzung (Wohngebäude) die Nutzung von Räumen in Wohngebäuden als Nebenwohnungen im Sinne § 22 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im MU-1-, MU-2-, MU-3- und MU-5-Gebiet unzulässig, damit die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt.
- (4) Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist die in § 6a Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannte Nutzung (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) als Räume für Ferienwohnungen im Sinne § 13a Satz 2 BauNVO und gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO als Betriebe des Beherbergungsgewerbes als Gebäude (wie Hotels) im MU-1-, MU-2- und MU-5-Gebiet unzulässig. Beide Nutzungsformen sind daher in den Gebieten nicht Bestandteil des
- (5) Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO ist die in § 6a Abs. 2 Nr. 4 BauNVO genannte Nutzung (sonstige Gewerbebetriebe) als Räume und Gebäude für Ferienwohnungen im Sinne § 13a Satz 1 BauNVO im MU-1-, MU-2- und MU-5-Gebiet unzulässig. Diese Nutzungsform ist daher in den Gebieten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.2 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) In den MU-Gebieten sind Garagen, Carports, Nebenanlagen und hochbauliche Einrichtungen, zwischen der angrenzenden Straßenverkehrsfläche und den vorderen, parallel zur angrenzenden Straßenverkehrsfläche verlaufenden, Baugrenze, bzw. der gedachten optischen Verlängerung der Baugrenzen bis zu den Flurstücksgrenzen, unzulässig. Ausgenommen davon sind die in Teil A: Planzeichnung festgesetzten "Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB) - Stellplätze".
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 21a BauNVO) 2.1 Höhe baulicher Nutzungen (§ 18 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)
- (1) Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (= Rohfußboden) der baulichen Anlagen für
- Wohnzwecke darf nicht niedriger als 4.00 m über NHN liegen.
- (2) Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (= Rohfußboden) der baulichen Anlagen für gewerbliche Zwecke, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt dienen, dürfen nicht niedriger als 3,50 m über NHN liegen.
- 2.2 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO) Die zulässige Grundflächenzahl in den MU-2- bis -5-Gebieten darf durch die Grundflächen der in Satz 1 des § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer
- Gesamtgrundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 - 23

- BauNVO) Hier: Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
- (1) Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO ist die Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Terrassen bis maximal 4 m Tiefe und durch Balkone bis maximal 2 m Tiefe zulässig.
- (2) In der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand in einer Länge von über 50 m zulässig.
- 4. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- (1) Innerhalb der mit der Signatur "Umgrenzung der Flächen, für die aktive
- Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind" gekennzeichneten Fläche sind auf der Südseite und Südostseite der Gebäude (= lärmbetroffenen Gebäudeseite) zulässig:
- keine Aufenthaltsräume, oder - keine zu öffnenden Fenster von Aufenthaltsräumen, oder
- vor Fenstern von Aufenthaltsräumen Vorhangscheiben oder verglaste Vorbauten, die den
- Geräuschpegel vor dem geöffneten Fenster ausreichend mindern. Ein Einzelnachweis ausreichenden Schallschutzes ist zulässig. In dem Fall kann von den Festsetzungen abgewichen werden.
- (2) Innerhalb des Lärmpegelbereiches II bis IV (siehe Teil A: Planzeichnung) ist die DIN 4109 "Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Aufenthaltsräumen von Wohnungen" (Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise: DIN 4109-1: 1989-11) in Wohn- und Aufenthaltsräumen nachweislich zu erfüllen.
- 5. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs.4 BauGB i. V. m. § 86 LBO)

Schottergärten sind unzulässig. Auf § 8 LBO wird verwiesen.

- (1) Dachmaterialien: Dächer der Hauptgebäude sind nur aus nicht reflektierenden bzw. glänzenden Materialien zulässig. Abweichungen sind zulässig, wenn sie die Nutzung der Sonnenenergie durch Solarzellen oder ähnlichen technischen Anlagen ermöglichen. Dächer von Carports sind als Gründächer herzustellen.
- (2) <u>Einfriedung:</u> Im Falle der Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m zulässig.
- (3) Antennen- und Mobilfunklagen: Parabol- und Satellitenantennen sind an aufgehenden
- Fassaden nicht zulässig. Mobilfunkanlagen sind grundsätzlich unzulässig. (4) Gärten und Vorgärten: Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und grüngärtnerisch anzulegen.
- (5) Stellplätze: Befestigte Stellplätze sind nur in wasser- und luftdurchlässiger Ausführung (wie z. B. Pflaster mit mind. 30% Fugenanteil, Sickerpflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen oder vergleichbare Befestigungen) zulässig.

Gesetzliche Grundlagen:

Verfasser:

- Baugesetzbuch (BauGB) 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 28.07.2023 I Nr. 221
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts -
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist Landesbauordnung von Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung
- Gesetz zum Schutz zur Natur (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) vom 24.02.2010, (GVOBI. 2010, 301, ber. 486), letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 64 LVO v. 27.10.2023, GVOBI. S. 514)

LANUNG kompak

■ STADT

des Gesetzes vom 01.09.2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 2021, 1422)

- Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019, (GVOBI. S. 425), letzte berücksichtigte Änderung: § 101 geändert (Art. 3 Nr. 3 Ges. v. 06.12.2022, GVOBI. S. 1002) Denkmalschutzgesetz (DGSchG SH) vom 30.12.2014, (GVOBI. 2015, 2), letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBI. S. 508)

> für ein Gebiet in Neustadt in Holstein zwischen den Straßen Am Holm. Achterwiek und An der Wiek sowie der Ostsee - Am Holm/An der Wiek Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin

Tel.: 04521 / 83 03 991 Fax.: 04521 / 83 03 993 Mail: stadt@planung-kompakt.de

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord" am 06.07.2023 und und die Richtigstellung der fehlerhaften Jahresangabe ("2023" anstelle "2022") am
- Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.2020 wird auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

auszulegenden Unterlagen wurden unter

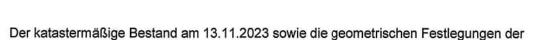
Neustadt in Holstein, 16.04.224 Siegel

Bad Schwartau, 29.02.2024

Verfahrensvermerk

- Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.04.2023 den Entwurf des Bebauungsplanes mit
- Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.2023 bis zum 18.08.2023 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 06.07.2023 - und die Richtigstellung der fehlerhaften Jahresangabe ("2023" anstelle "2022") am 08.07.2023 - jeweils durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB
- https://www.stadt-neustadt.de/Stadt-Rathaus/Verwaltung/Stadtbauamt/Stadtplanung/ Aktuelle-Bauleitpläne/ ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.07.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.







- Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.12.2023 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt
- Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 14.12.2023 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

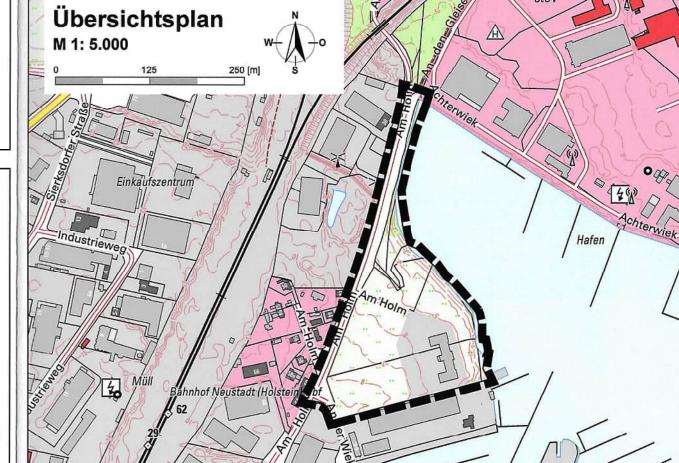


Ausfertigung: Die Bebauungsplansatzung der Innenentwicklung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu



Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ... 2004 2024. durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 21.04.2024 in Kraft getreten.





Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die 8. Änderung der Innenentwicklung des Bebauungsplanes Nr. 54

iting

Stand: 14. Dezember 2023